

## Antrag

**der Abgeordneten Anke Domscheit-Berg, Cornelia Möhring, Doris Achelwilm, Dr. Petra Sitte, Gökyay Akbulut, Simone Barrientos, Dr. Birke Bull-Bischoff, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Niema Movassat, Norbert Müller (Potsdam), Petra Pau, Sören Pellmann, Martina Renner, Friedrich Straetmanns, Katrin Werner, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.**

### Digitale Gewalt gegen Frauen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Gewalt gegen Frauen hat viele Erscheinungsformen. Frauen erleben körperliche Gewalt und psychische Gewalt, die Gewalt kann sexualisiert sein – und sie passiert sowohl im analogen als auch im digitalen Raum. Oft treten die verschiedenen Gewaltformen zusammen auf und digitale sowie analoge Gewalt vermischen sich. Neben Frauen sind auch queere Menschen wie bspw. Trans\*Personen und nichtbinäre Menschen von patriarchaler Gewalt in Form von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen.

Patriarchale Gewalt drückt ein Ungleichverhältnis zwischen Männern auf der einen Seite und Frauen, (anderen) Trans\*Personen und nichtbinären Menschen auf der anderen Seite aus. Gewalt wird von Männern genutzt, um ihre Macht zu sichern und Kontrolle über Frauen und queere Menschen auszuüben. Dies zeigt sich auch in den Ausprägungsformen von digitaler Gewalt.

Der Begriff „digitale Gewalt“ bezeichnet alle Formen von Gewalt, die sich technischer Hilfsmittel oder digitaler Medien bedienen, sowie Gewalt, die im digitalen Raum stattfindet, also bspw. im Rahmen von Online-Portalen oder sozialen Plattformen. Digitale und analoge Gewalt sind nicht getrennt zu betrachten und ergänzen sich gegenseitig. Digitale Gewalt kann in Femiziden enden. Digitale Gewalt kann zu spürbaren Langzeitfolgen bei den Betroffenen führen. Neben physischen Beeinträchtigungen und psychischen Folgen wie Angststörungen oder Panikattacken führt die Gewalterfahrung auch dazu, dass Mädchen und Frauen sich aus digitalen Räumen zurückziehen bzw. aus diesen verdrängt werden. Im sozialen Nahraum kann digitale Gewalt als eine Form von Partnerschaftsgewalt auftreten, wenn zum Beispiel Personen mit Kameras und Mikrofonen überwacht, online gemobbt oder zwangsgeoutet werden, ihre digitale Kommunikation mitgelesen oder manipuliert wird – heimlich oder offen und unter Zwang. Sie findet statt, wenn Ex-Partner\*innen damit gedroht wird, dass intime Bilder von ihnen veröffentlicht oder an Bekannte, Kolleg\*innen oder Familienangehörige verschickt werden. Sie findet statt, wenn Software heimlich oder offen auf Mobilgeräte

aufgespielt wird, mit der Telefonate mitgehört, Nachrichten und E-Mails gelesen, Fotos angesehen und der Aufenthalt in Echtzeit mitverfolgt werden kann: Solche Software ist als „Stalkerware“ oder „Spyware“ bekannt. Sie wird offen im Internet vertrieben und auch, wenn es verboten ist, sie ohne Zustimmung der Betroffenen einzusetzen, so berichten Fachberatungsstellen, dass „Stalkerware“ regelmäßig Thema ihrer Beratungen ist. Selbst wenn die Betroffenen ihre Mobilgeräte neu kaufen, sind sie nicht davor geschützt, dass bspw. ihre Kinder vom Besuch des getrennt lebenden Vaters mit entsprechend präparierten Geräten zurückkommen.

Jenseits des sozialen Nahraums gibt es weitere Formen digitaler Gewalt. Digitales Stalking nutzt Methoden, die es den Tätern ermöglichen, Informationen über ihre Opfer zu sammeln. Doxing, also das Sammeln und Veröffentlichen personenbezogener Informationen wie Adresse, Arbeitsplatz, Telefonnummern oder Bankdaten, betreffen Personen des öffentlichen Lebens genauso wie nicht in der Öffentlichkeit stehende Privatpersonen. Insbesondere bei Personen des öffentlichen Lebens findet dies häufig in einem organisierten Rahmen statt und wird dadurch verstärkt, dass private Informationen über sie öffentlich zum Download zur Verfügung gestellt werden. Nicht selten werden Aussagen zu persönlichen Informationen oder manipulierte Bilder für erpreserische Zwecke veröffentlicht oder ihre Veröffentlichung angedroht.

Auch in Deutschland gibt es Fälle von Mini-Kameras, die in Toiletten, Umkleidekabinen oder anderen semi-öffentlichen Orten angebracht werden, um Frauen heimlich zu filmen und die Aufnahmen auf Pornografie-Plattformen zu veröffentlichen. Mit dem Internet of Things (IoT) gelangen immer mehr digitale Geräte in den Alltag, die aus der Ferne kontrolliert und überwacht werden können, ohne dass das allen Nutzer\*innen – etwa in einer Partnerschaft oder Familien – bewusst ist. Dies stellt vor allem nach einer Trennung ein Problem dar, wenn aus der Ferne weiter Kontrolle über smarte Geräte, z. B. Schließsysteme, Beleuchtung oder Heizung, ausgeübt wird.

Ein weiterer großer Bereich digitaler Gewalt sind öffentliche und nichtöffentliche Formen von Hatespeech, häufig mit sexualisierten Gewaltandrohungen verbunden. Hatespeech trifft viele vulnerable Gruppen, nicht allein Frauen. Aber Frauen sind in besonderer Weise betroffen, wenn sie primär aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Sexualität oder ihrer körperlichen Erscheinung, oft auch zusätzlich wegen ihrer (zugeschriebenen) Herkunft oder Religion, herabgesetzt werden, wobei geschlechtsspezifische Formen von Hatespeech, wie Vergewaltigungsdrohungen, leider sehr häufig sind.

Die Bundesregierung weiß wenig über das Ausmaß der digitalen Gewalt gegen Frauen. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Digitale Gewalt gegen Frauen“, BT-Drs. 19/6174, gibt sie an, dass weder die Polizeiliche Kriminalstatistik noch die Statistiken der Justiz Erkenntnisse über Formen und Ausmaß erlauben, weil die entsprechenden Kriterien gar nicht erfasst werden. Sie hat bislang auch nicht erkennbar vor, dieses Defizit zu beheben, indem sie zum Beispiel Studien in Auftrag gibt, die Umfang, Formen und Hintergründe der digitalen Gewalt gegen Frauen sowie Umfang und Effektivität der strafrechtlichen Verfolgung erforschen.

Dabei hat sich die Bundesrepublik Deutschland durch die Ratifizierung der Istanbul-Konvention 2018 dazu verpflichtet, Informationen und Zahlen zu Gewalt gegen Frauen zu erheben und „die Forschung auf dem Gebiet aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu fördern“ (Artikel 11 Satz 1 Buchstabe b). Nach Artikel 1 Satz 1 Buchstabe a der Istanbul-Konvention ist es Zweck dieses Übereinkommens, „Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen“. Damit sind eindeutig auch digitale Formen der Gewalt gemeint und die Bundesregierung steht in der Verantwortung, Maßnahmen zu ergreifen, um Frauen vor digitaler Gewalt zu schützen.

Es ist offensichtlich, dass die Bundesregierung handeln muss. Es fehlt an adäquaten Unterstützungsmöglichkeiten. Fachberatungsstellen zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Frauenhäuser sind seit Jahren zunehmend mit den Phänomenen der digitalen Gewalt konfrontiert, haben aber keine zusätzlichen Ressourcen dafür und sind an sich schon chronisch unterfinanziert. Das betrifft auch die eigene Weiterbildung und die Absicherung der eigenen IT-Infrastruktur. Strafverfolgungsbehörden sind unzureichend qualifiziert und es fehlt an Ressourcen, um die verschiedenen Formen digitaler Gewalt richtig einzuordnen und ihnen mit den vorhandenen Mitteln des Straf- und Zivilrechts adäquat zu begegnen. Die Landesminister\*innen haben bereits 2015 auf der 25. GFMK (Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder) Vorschläge zum Umgang mit Cybermobbing, Cybergrooming, Cyberstalking und Cybersexismus formuliert; diese wurden zum Großteil bis heute nicht aufgegriffen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Begriff der „digitalen geschlechtsspezifischen Gewalt“ klar zu definieren, und zwar als Gewalthandlungen, die sich technischer Hilfsmittel und digitaler Medien (Handys, Apps, Internetanwendungen, Mails etc.) bedienen, und als Gewalt, die im digitalen Raum, zum Beispiel auf Online-Portalen oder Social-Media-Plattformen, stattfindet – und dabei mindestens die folgenden Phänomene einzubeziehen: Beleidigung, Bedrohung, Nachstellung (jeweils auch massenhaft und verabredet über Social Media), Doxing, Identitätsdiebstahl und -missbrauch, heimliches Aufnehmen von Fotos, Videos und Tonaufnahmen, unerlaubte Weitergabe digitaler Aufnahmen, unerwünschtes Zusenden von sexuellen Darstellungen und Motiven, weitere bildbasierte digitale Gewalt, sexualisierte digitale Gewalt mittels Deepfakes, Einsatz von Stalkerware, unerwünschte Ortung, Kontrolle und Überwachung mithilfe smarterer Geräte,
2. digitale Gewalt angemessen zu dokumentieren und zu erforschen, d. h.:
  - a) die Polizeiliche Kriminalstatistik um die verschiedenen Formen der digitalen Gewalt zu erweitern und dabei bei mutmaßlichen Täter\*innen und Betroffenen nach Geschlecht zu differenzieren, das Lagebild „Partnerschaftsgewalt“ der Polizeilichen Kriminalstatistik zu erweitern und ein jährliches Lagebild zu sämtlichen Gewalttaten an Frauen, inkl. digitaler Gewalt, zu erstellen,
  - b) die Statistiken der Justiz, insbesondere die vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Statistiken der Staatsanwaltschaften, Strafgerichte und Strafverfolgung, um die verschiedenen Formen der digitalen Gewalt zu erweitern und dabei bei Täter\*innen und Betroffenen nach Geschlecht zu differenzieren,
  - c) eine intersektional angelegte wissenschaftliche Studie zu Ausmaß, Ausprägung und Folgen digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt in Deutschland zu beauftragen und dafür ausreichende Mittel in den kommenden Bundeshaushalt einzustellen,
3. die Bekämpfung von Formen digitaler Gewalt in der Gleichstellungsstrategie des Bundes zu verankern,

4. in Kooperation mit den Ländern dafür zu sorgen, dass es für Berufsgruppen, die mit digitaler Gewalt befasst sind, sowie für Unterstützungs- und Beratungseinrichtungen für Opfer von Gewalt (jeglicher Form) eine angemessene Ausbildung und Fortbildungsangebote gibt, die sowohl die Erkenntnisse über sexualisierte Gewalt gegen Frauen und vulnerable Gruppen als auch Erkenntnisse über die Besonderheiten der Bedrohung und Verfolgung im Internet oder mittels anderer digitaler Geräte berücksichtigen und die auch ein technisches Grundverständnis über die Hard- und Software beinhalten, und insbesondere
  - a) einen Gesetzentwurf vorzulegen, um ein allgemeines Fortbildungsrecht und eine allgemeine Fortbildungspflicht für Richter\*innen und Staatsanwält\*innen im deutschen Richtergesetz zu regeln,
  - b) sicherzustellen, dass das Thema digitale Gewalt und die Istanbul-Konvention zentraler Teil der Fortbildungsmöglichkeiten in der deutschen Richtera Akademie sind und
  - c) über Bund-Länder-Arbeitsgruppen sicherzustellen, dass die Istanbul-Konvention auch in den Ländern, unter anderem in der Ausbildung der Polizei, beachtet wird,
5. dafür zu sorgen und sich bei den Ländern dafür einzusetzen, dass besondere Zuständigkeiten für die Strafverfolgung der digitalen Gewalt geschaffen werden, etwa in Form von Spezialdezernaten und -staatsanwaltschaften mit entsprechender technischer Ausstattung, mit Ermittlungskompetenzen sowie Fachkenntnissen zur Geschlechtsspezifität digitaler Gewalt sowie Kenntnissen über Hard- und Software sowie Programmierung,
6. Frauen-, Mädchen- und LSBTIQ+-Gewaltberatungsstellen sowie Frauenhäuser angemessen auszustatten durch
  - a) mehr Personal mit spezifischen Kompetenzen für Beratung zur digitalen Gewalt,
  - b) Ressourcen für die erforderliche Weiterbildung für die vielen Facetten der sich ständig weiterentwickelnden Informations- und Kommunikationstechnologien, die im Bereich der digitalen Gewalt eingesetzt werden,
  - c) die erforderliche technische Ausstattung und Infrastruktur für den zeitgemäßen Schutz der Daten der jeweiligen Institutionen sowie deren Administration,
7. die Länder dabei zu unterstützen, Technik-Kompetenzzentren aufzubauen, die Beratungsstellen, Frauenhäuser und Verbraucher\*innen in den Bereichen Beratung, Weiterbildung und Forensik bei Fällen digitaler Gewalt sowie allgemein im Bereich IT-Sicherheit unterstützen, und dabei auch die Vernetzung untereinander zu fördern,
8. den Auftrag des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik als Verbraucherschutzbehörde für IT-Sicherheit dahingehend zu erweitern, dass auch digitale Formen der Partnerschaftsgewalt und des digitalen Stalkings umfasst sind,
9. den Vertrieb und die Produktion von Stalkerware/Spyware/Spouseware nur dann zuzulassen, wenn die Installation derartiger Programme auf dem Gerät eindeutig erkennbar ist,
10. für die bessere Wirksamkeit von § 90 des Telekommunikationsgesetzes in der Praxis zu sorgen, damit Video-, Foto- und Audioaufnahmegeräte, die in handelsüblichen Geräten versteckt sind, nicht mehr vertrieben werden können,

11. eine Öffentlichkeitskampagne zur Aufklärung über digitale Gewalt, ihre Folgen und Maßnahmen zum Schutz der eigenen IT-Sicherheit zu beauftragen und in Kooperation mit den Ländern, mit Betroffenen und Fachverbänden für eine bessere Ausbildung von Medienkompetenz bei Kindern und Jugendlichen mit Blick auf den Schutz vor digitaler Gewalt zu sorgen; für die sich daraus ergebende zusätzliche Beratungstätigkeit werden ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt,
12. sich dafür einzusetzen, dass die IT-Sicherheit smarterer Geräte dahingehend verbessert wird, dass Eigentümer\*innen eines jeden Gerätes auf einfache Art und Weise jederzeit erkennen können, welche Drittgeräte oder Personen Zugriffsrechte haben und selbst jederzeit und ebenfalls auf einfache Art und Weise diese Zugriffsrechte ändern können, z. B. durch Deaktivierung gekoppelter Geräte; kein IoT-Gerät sollte mit Passwörtern versehen sein dürfen, die sich nicht oder nicht auf einfache Art und Weise ändern lassen,
13. im Rahmen der Revision der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr zu prüfen, die Impressumspflicht in ihrer konkreten Ausgestaltung so zu ändern, dass Personen, die von digitaler Gewalt bedroht sind, geschützt werden,
14. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um ein gerichtliches Verfahren einzuführen, mit dem Betroffene oder auch Opferschutz-Organisationen beantragen können, dass Social-Media-Accounts gesperrt werden, die für rechtswidrige Äußerungen und für digitales Stalking missbraucht werden,
15. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um § 184k StGB („Upskirting“) dahingehend zu verändern, dass heimliche Nacktaufnahmen vom Tatbestand umfasst sind.

Berlin, den 15. Dezember 2020

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

## **Begründung**

Die 25. GFMK (Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder) hat bereits im Juli 2015 in einem Beschluss mit dem Titel „Cybergewalt gegen Frauen und Mädchen ist reale Gewalt!“ nochmals „eindringlich auf die wachsende Bedeutung von Cybermobbing, Cybergrooming, Cyberstalking und Cybersexismus hingewiesen und den besonderen Charakter dieser Gewalt im digitalen Raum beschrieben“. Die Minister\*innen machen in diesem Beschluss eine Reihe von wichtigen Vorschlägen, von denen ein guter Teil bis heute nicht aufgegriffen wurde: Sie fordern die Möglichkeit gerichtlicher Sperr- und Löschanordnungen von Internetseiten im Gewaltschutzgesetz, eine Studie der neuen Gewaltproblematik durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), verstärkte Einbeziehung des Themas in die Aus- und Fortbildung der Strafverfolgungsprofessionen, differenzierte Erfassung in den Polizeilichen Kriminalstatistiken und eine Veränderung der geltenden Verpflichtung zur Angabe von Privatadressen für Blogger\*innen.

Die im Oktober 2020 veröffentlichte Studie „Weltmädchenbericht 2020“ des Kinderhilfswerks Plan International kam zu dem Ergebnis, dass 58 Prozent der befragten Mädchen Belästigungen in sozialen Medien erlebt (in Deutschland sogar 70 Prozent), 24 Prozent durch Beleidigungen und Bedrohungen Angst fühlen, die körperlich spürbar ist, und 13 Prozent die sozialen Medien weniger nutzen. Die Studie weist darauf hin, dass Mädchen und junge Frauen aufgrund ihres Geschlechts digitale Gewalt erfahren. Wenn sie mit einer Behinderung leben, Rassismus erfahren oder sich als LSBTIQ+ identifizieren, sind sie häufig verstärkt digitaler Gewalt ausgesetzt.

Spezifische Anlaufstellen für digitale Gewalt gibt es kaum, zumindest nicht für die Bereiche jenseits von Hatespeech, und auch da wird viel von engagierten Nichtregierungsorganisationen aufgefangen. Hier ist verstärkte

Förderung und Sensibilisierung hinsichtlich der geschlechtlichen Dimension von Hatespeech dringend geboten. Einzelne Pilotprojekte sind wichtig, aber nicht ausreichend.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik baut seine Zuständigkeit für Beratung und Verbraucherschutz im Bereich der IT-Sicherheit zwar aus, geht bislang aber kaum darauf ein, dass es auch eine Frage der IT-Sicherheit ist, wenn private Geräte unzureichend vor Zugriffen von Personen geschützt sind, die die nutzende Person kennt, oder gar nicht anzeigen, wenn Überwachungssoftware installiert wurde.

Auch Strafverfolgungsbehörden müssen noch Kompetenzen aufbauen, um die verschiedenen Formen digitaler Gewalt richtig einzuordnen und ihnen mit den vorhandenen Mitteln des Straf- und Zivilrechts adäquat zu begegnen. Bislang berichten Anwält\*innen wie Beratungsstellen, dass in der weit überwiegenden Zahl der Fälle die Dimension der Gewalt und deren Auswirkungen auf die Betroffenen nicht verstanden, Anzeigen nicht aufgenommen und Ermittlungen in aller Regel schnell wieder eingestellt werden, nicht zuletzt, weil Wissen und technische Ausstattung fehlen, um kompetent zu ermitteln.

Zwar gibt es mittlerweile in einzelnen Bundesländern Cyber-Staatsanwaltschaften und -Dezernate, die meist aber lediglich im Bereich der IT-Betrugsdelikte geschult sind. Sie verweisen beim Thema digitale Gewalt manchmal auf die Abteilungen für Sexualstrafrecht, manchmal aber auch an allgemeine Abteilungen, die ihrerseits über zu wenig Sachverstand und Know-how in diesem Bereich verfügen. Es wiederholen sich auch hier Praktiken der Strafverfolgungsbehörden, die bereits aus der Verfolgung sexualisierter Gewalt bekannt sind: Anstatt systematisch nach Spuren der Täter zu suchen, werden komplette Smartphones der Opfer ausgewertet, um ggf. eine Mitschuld belegen zu können.



